Bundesrat Drucksache 113/1/88
18.04.88
In - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten
und der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 31 a AsylVfG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

"§ 31 a
Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter kann einem Beteiligten eine Frist setzen

1. zur Angabe der Tatsachen, die nach Auffassung eines Beteiligten bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen,

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge oder

3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden oder anderen Unterlagen, die sich auf bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge beziehen und zu deren Vorlage der Beteiligte verpflichtet ist.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde,

2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und

3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind im Berufungsverfahren nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr.3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln. Erklärungen und Beweismittel, die das Gericht des ersten Rechtszuges zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(3) Für das Revisionsverfahren gilt Absatz 2 Satz 4 über den Ausschluß zurückgewiesener Erklärungen und Beweismittel entsprechend."'

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen bedürfen im Interesse einer wirksamen Beschleunigung des Asylverfahrens der Ergänzung durch weitere Maßnahmen, u.a. im Bereich der Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, den Beteiligten für die Ergänzung ihres tatsächlichen

Vorbringens, die Bezeichnung von Beweismitteln sowie für die Vorlage von Urkunden und anderen Unterlagen Fristen zu setzen und verspätetes Vorbringen gegebenenfalls zurückzuweisen, wenn der betroffene Beteiligte gezielten Auflagen des Gerichts in dieser Richtung nicht rechtzeitig nachkommt. Eine ähnliche Bestimmung sah bereits das - durch das Asylverfahrensgesetz aufgehobene - Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16.August 1980 (BGBl. I S.1437) vor, und zwar nicht nur für das gerichtliche, sondern auch für das behördliche Verfahren (vgl. § 3 und § 7 Abs.4 dieses Gesetzes). Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich auf das gerichtliche Verfahren. Sie entspricht im wesentlichen den Vorschriften in Artikel 3 § 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31.März 1978 (BGBl. I S.446), in §§ 90, 148, 158 Satz 1 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung (BR-Drucks. 100/82) sowie in Artikel 2 Nr.4 und 6 des vom Bundesrat beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (BR-Drucks. 477/82 - Beschluß -).

Die vorgeschlagene Regelung trägt dazu bei, das Asylverfahren zu straffen und zu beschleunigen.